

# Beitragsordnung

## des Vereins „Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.“

Auf der Grundlage von § 4 Nr. 2 der Satzung des Verbandes Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. (nachfolgend „Verein“ genannt) wurde von der Mitgliedsversammlung des Vereins die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder sind nach Maßgabe dieser Beitragsordnung beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Vereinsmitgliedschaft entstanden ist und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Vereinsmitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 3 der Vereinssatzung beendet wird.

### § 2 Beitragshöhe

- (1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag gemäß Einstufung in eine der folgenden Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe	„Ergebniswirksamer“ Umsatz des Vorjahres	Monatsbeitrag <sup>1</sup>
Null	bis 250.000 €	100 € <sup>2</sup>
I	bis 500.000 €	150 €
II	bis 1.000.000 €	200 €
III	bis 1.500.000 €	250 €
IV	bis 2.000.000 €	300 €
V	bis 2.500.000 €	350 €
VI	bis 3.000.000 €	400 €
VII	bis 4.000.000 €	450 €
VIII	bis 5.000.000 €	500 €
IX	bis 6.000.000 €	550 €
X	bis 7.000.000 €	600 €
XI	bis 8.000.000 €	650 €
XII	über 8.000.000 €	700 €

<sup>1</sup>Zu beachten ist hier für Träger von Ersatzschulen sowie von Schulen, die aufgrund eines ausverhandelten Budgets arbeiten, die Regelung des § 2 Abs. 2.

<sup>2</sup>Zu beachten ist hier die Regelung des § 2 Abs. 7.

- (2) Ordentliche Vereinsmitglieder, die in Sachsen-Anhalt mindestens eine Ersatzschule betreiben, für die sie staatliche Finanzhilfe erhalten oder eine Bildungseinrichtung, deren Budget vom VDP Sachsen-Anhalt mit ausverhandelt wurde (z.B. eine Pflegeschule), entrichten hierfür zusätzlich zu dem aufgrund ihrer Eingruppierung ermittelten Monatsbeitrag einmal pro Jahr (jeweils zum 01.07.) eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 500 €.
- (3) Der "ergebniswirksame Umsatz" ist der Gesamtvorjahresumsatz des Vereinsmitglieds im Bildungsbereich im Land Sachsen-Anhalt nach Abzug sog. „durchlaufender Posten“ für Fremdbeschäftigte, an die das Vereinsmitglied aufgrund einer vertraglichen Regelung mit einem Auftraggeber eine vorher bestimmte Geldsumme als eine Art Entgelt lediglich weitergeleitet hat (z. B. bei Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II oder BaE-Maßnahmen).
- (4) Über die Geschäftsstelle des Vereins werden im Laufe des Januar eines jeden Jahres die ordentlichen Vereinsmitglieder gebeten, sich mit ihrer Einrichtung bis zum 28.02. in die jeweilige Beitragsgruppe des Absatzes (1) selbst einzugruppieren und diese Eingruppierung, aus der sich der Beitrag des Mitgliedes für den Zeitraum vom 01.04. des laufenden Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres ergibt, der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle behandeln die Angaben der Vereinsmitglieder streng vertraulich. Die ordentlichen Mitglieder erhalten vom Verein nach Zusendung ihrer Angaben spätestens bis zum 31.03. nochmals eine Mitteilung über den ab dem 01.04. monatlich fälligen Vereinsbeitrag.
- (5) Ordentliche Vereinsmitglieder, die trotz einer nochmaligen schriftlichen Aufforderung durch den Verein die notwendigen Eingruppierungen nicht vornehmen, werden ab dem 01.04. des entsprechenden Beitragsjahres automatisch in die Beitragsgruppe höchste eingeordnet.
- (6) Ordentliche Mitglieder müssen während der ersten sechs Monate ihrer Mitgliedschaft im Verein nur 50 Prozent des nach Absatz 1 für sie zutreffenden Mitgliedsbeitrages entrichten.
- (7) Ordentliche Mitglieder, die sich in die Beitragsgruppe „Null“ eingruppieren, müssen einen geeigneten Nachweis über die von ihnen im Vorjahr erzielten „ergebniswirksamen“ Umsätze führen. Sollte die Nachweisführung innerhalb der in § 2 Abs.4 S.1 genannten Frist nicht möglich sein, kann der Verein nach Rücksprache mit dem jeweiligen ordentlichen Vereinsmitglied eine angemessene Nachfrist setzen, bis zu der die Nachweisführung erfolgen soll. Erfolgt die Nachweisführung nicht innerhalb der vereinbarten Nachfrist, treten die Rechtsfolgen des § 2 Abs. 5 in analoger Form ein.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Der Vereinsbeitrag ist bis zum 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- (2) Es wird angestrebt, dass aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die Beiträge der Vereinsmitglieder im Wege des Lastschriftverfahrens über die Geschäftsstelle des Vereins am jeweiligen Fälligkeitsdatum eingezogen werden. Hierzu sollen dem Verein nach Möglichkeit Einzugsermächtigungen erteilt werden.

### **§ 4 Abweichende Regelungen**

- (1) Der Vereinsvorstand kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes bei Vorliegen besonderer Umstände entscheiden, ob dessen Vereinsbeitrag befristet gestundet bzw. teilweise oder ganz erlassen werden kann. Ein solcher Antrag ist durch das betreffende Vereinsmitglied schriftlich zu begründen, die besonderen Umstände sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (2) Ein ordentliches Vereinsmitglied kann über den monatlichen Vereinsbeitrag hinaus die Arbeit des Vereins mit weiteren Geld- oder Sachleistungen freiwillig nach eigenem Ermessen unterstützen.
- (3) Fördermitglieder des Vereins zahlen einen angemessenen monatlichen Beitrag oder Jahresbeitrag entsprechend einer zuvor getroffenen Vereinbarung mit dem Verein.

### **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt vorbehaltlich der (Umschaltungs-)Bestätigung durch den VDP-Verband Deutscher Privatschulverbände (Dachverband) am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Vorbehaltlich des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung am 01.01.2009 gilt hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge bis zum 31.03.2009 folgendes:

Die Höhe der Beiträge ergibt sich nach § 2 Abs. 2 aus den Angaben der ordentlichen Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle, die dort bereits eingegangen sind oder noch bis spätestens 01.12.2008 eingehen. Die Angaben der Mitglieder müssen sich dabei auf die jeweiligen Ergebnisse des Kalenderjahres 2007 beziehen. Werden die erforderlichen Angaben durch ein ordentliches Vereinsmitglied trotz Aufforderung bis zum 01.12.08 nicht dem Verein mitgeteilt, gilt die Regelung des § 2 Abs. 4 entsprechend. Die ordentlichen Mitglieder erhalten im Laufe des Monats Dezember 2008 über die Vereinsgeschäftsstelle eine gesonderte Mitteilung über ihre in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2008 zu leistenden Vereinsbeiträge.

- (3) Die auf der Mitgliedsversammlung vom 22.10.2014 beschlossenen Ergänzungen der Beitragsordnung (Einfügung der Beitragsgruppe „Null“ in § 2 Abs. 1, Einfügung des § 2 Abs. 6 sowie Novellierung des § 4 Abs. 1 S. 2) treten am 01.01.2015 in Kraft.
  
- (4) Die Ergänzung der Beitragsgruppen in § 2 Abs. 1 sowie das Vorsehen einer Mehraufwandspauschale in § 2 Abs. 2 haben Auswirkungen auf die Beitragszahlungen an den Verband ab dem 01.04.2020.

Magdeburg, 14.10.2020